



2 Strafrecht

2.1 Schweizerisches Strafgesetzbuch

2.1.9 Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem

BGE 6B_456/2007 Strafantrag kann stellen, wer berechtigt ist, über den Zugang zur Datenverarbeitungsanlage und damit zu den dort gespeicherten Daten zu bestimmen.

Art. 143bis StGB Ein getrennt lebender Ehemann drang in das passwortgeschützte E-Mail-Konto der Ehefrau bei ihrem Provider ein, wobei er zwei Mails ausdruckte. Nachdem die Frau dies entdeckt hatte, stellte sie Strafantrag wegen unbefugtem Eindringen in eine Datenverarbeitungssystem gemäss Art. 143bis StGB. Staatsanwaltschaft und Obergericht verwarfen die Legitimation der Ehefrau zum Strafantrag.

Das Bundesgericht hebt diesen Entscheid auf. Es führte aus, dass der vorerwähnte Straftatbestand Datenverarbeitungssysteme vor Eindringlingen (Hackern) schütze, die darauf aus sind, Sicherungen zu durchbrechen und in gesicherte Datensysteme einzudringen. Angriffsobjekt ist somit das Datenverarbeitungssystem bzw. die Datenverarbeitungsanlage, nicht die darin gespeicherten Daten. Geschützt ist der Anspruch des Betreibers der Anlage, dass sein System ungestört von Eingriffen Unberechtigter betrieben werden kann. Geschützt wird ausserdem die Freiheit des Berechtigten, darüber zu entscheiden, wem der Zugang zu einer gesicherten Datenverarbeitungsanlage und den dort gespeicherten Daten gewährt wird. Deshalb ist zum Strafantrag berechtigt, wer über die Datenverarbeitungsanlage bzw. über den Zugang zu ihr rechtlich verfügen kann.

Fazit

Das Passwort gibt dem Inhaber nicht nur die Befugnis über den Zugang zum geschützten E-Mail-Konto, sondern gibt ihm auch das Recht, über den Zugang zur Datenverarbeitungsanlage als solche zu bestimmen. Strafantragsberechtigt ist somit nicht nur der Provider, sondern auch der Inhaber des E-Mail-Kontos.